

Scharrer, Hans-Eckart

Article — Digitized Version

Vergessene Grundsätze

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Scharrer, Hans-Eckart (1987) : Vergessene Grundsätze, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 67, Iss. 4, pp. 168-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136262>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Hans-Eckart Scharrer

Vergessene Grundsätze

Der 30. Jahrestag der Unterzeichnung des EWG-Vertrags, der am 25. März auch in Bonn feierlich begangen wurde, gibt Anlaß, sich des spezifischen deutschen Beitrags zu dem „Grundgesetz“ der Gemeinschaft zu erinnern. Dieser Beitrag bestand in der Einbringung des Prinzips freier Märkte in das Vertragswerk als tragendes wirtschaftliches Ordnungsprinzip der EWG. Mit der Grundentscheidung für den Markt als Steuerungs- und Koordinierungssystem erteilten die Verfasser des Vertrages – und die Regierungen der Sechs – dirigistischen Integrationskonzepten eine Absage, wie sie damals besonders in Frankreich und den Niederlanden vertreten wurden und im RGW, dem östlichen Gegenstück zur Gemeinschaft, zur höchsten „Vollendung“ gebracht worden sind.

Ihren Niederschlag im EWG-Vertrag fand diese ordnungspolitische Weichenstellung insbesondere in der Normierung der fünf wirtschaftlichen Grundfreiheiten (Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie

Niederlassungsfreiheit), dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, den Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines „unverfälschten“ Wettbewerbs in der Gemeinschaft und der Willenserklärung, zur Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Wirtschaftsverkehr beizutragen. Zum Wächter des Vertrages und Motor des Integrationsprozesses wurden die Kommission und der Europäische Gerichtshof berufen. Artikel 5 verpflichtet dabei die Mitgliedstaaten ausdrücklich zu einem „gemeinschaftsfreundlichen“ Verhalten.

Heute erscheint es an der Zeit, diese Grundsätze in der Bundesrepublik wieder ins Gedächtnis zu rufen. Ungeachtet ihrer aktiven Mitwirkung an der Fortschreibung des EWG-Vertrages in der Einheitlichen Europäischen Akte; ungeachtet der Regierungserklärung, wonach die Bundesregierung „alles in ihren Kräften Stehende tun“ wird, um die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 zu erreichen; und ungeachtet des vitalen Eigeninteresses der Bundesrepublik an der Durchsetzung einer Wettbewerbswirtschaft in Europa versteht sich die Bundesregierung (und verstehen sich Landesregierungen) offenbar zuerst als Hüter und Verfechter partieller, auf Wahrung des Status quo gerichteter Produzenteninteressen. So müssen Kommission und Gerichtshof der Bundesrepublik mühsam die Umsetzung originär deutscher Wettbewerbsprinzipien abringen:

Im jahrelangen Bierstreit strapazierte die Bundesregierung das angebliche Gesundheitsinteresse, um deutschen Brauern lästigen ausländischen Konkurrenzdruck noch eine Weile zu ersparen. Der sogenannte Verbraucherschutz muß auch erhalten, um nach fremden Rezepten produzierte Wurst, Schokolade oder Biskuits vom deutschen Markt fernzuhalten. Eine (begrenzte) Öffnung des deutschen Versicherungsmarktes wurde erst

vom Europäischen Gerichtshof erzwungen – und ist durch neue Richtlinien des zuständigen Bundesaufsichtsamtes inzwischen de facto weitgehend wieder rückgängig gemacht worden. Im Luftverkehr brachte erst Druck aus Brüssel Bewegung auch in deutsche Tarife. Noch immer macht sich aber in der Bundesrepublik strafbar, wer sich beim Kauf eines Tickets ökonomisch verhält.

Beim Stahl half die Bundesregierung aktiv mit, die von der Kommission betriebene schrittweise Wiederherstellung des Gemeinsamen Marktes zu blockieren und einer Kartell-Lösung – bei fortgesetzter Marktregulierung – den Weg zu ebnen. In der Beihilfenpolitik kollidieren merkantilistische Industrieförderungsmaßnahmen der Länder und wachsende Erhaltungssubventionen des Bundes zunehmend mit der gemeinschaftlichen Wettbewerbsordnung. Die Kommission wird bei ihrer notwendigen Tätigkeit als Beihilfenaufsicht zum Prügelknaben von Parteipolitikern gemacht. Und der Vorschlag der Kommission, angesichts des erkennbaren Scheiterns der bisherigen Agrarpolitik die administrierten Preise allmählich wieder an die Marktpreise heranzuführen (und die gesellschaftspolitischen Ziele der Agrarpolitik mit anderen Instrumenten effizienter zu verwirklichen), wird als „Kriegserklärung an die deutsche Landwirtschaft“ diffamiert. Die fehlgeschlagene Einkommenspolitik über steigende Preise soll jetzt durch einen „Jahrhundertvertrag“ auch für die Zukunft fortgeschrieben werden.

Zum 30. Geburtstag darf man der Gemeinschaft wünschen, daß die Bundesregierung wieder den Mut findet, in ihrer Wirtschaftspolitik über den Tag der nächsten Landtagswahl hinausblicken. Dann könnte auch die Bundesrepublik wieder zu der „Speerspitze in Europa“ werden, die sie in den fünfziger Jahren einmal war – auch zum eigenen wirtschaftlichen Nutzen.